

Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1.Förderzweck

Das Land Sachsen-Anhalt stellt den Hochschulen des Landes Mittel für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt

- aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
Investitionspriorität (IP) 1a) - FuE Aktivitäten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen/Ausbau der öffentlichen FuE-Infrastruktur
 - Autonomie im Alter,
 - FuE-Verbundförderung,
 - Förderung von Forschungsschwerpunkten und innovativen Forschungsvorhaben im Wissenschaftsbereich,
 - Geräte für die Hochschulmedizin,
 - Forschungsinfrastruktur an HS und auFE (v. a. Leibniz),
 - Kleingeräte für die Hochschulen,
 - Forschungsinfrastruktur an HS und auFE (u. a. Center for Method Development – CMD).

sowie

- aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)
 - IP 8d) Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung
 - IP 8e) Qualifizierungsmaßnahme „Autonomie im Alter“
 - IP 10b) Verbesserung der Qualität, Effizienz und Offenheit der Hochschulen und von gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten sowie Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers
 - Stärkung der Spitzenforschung und des Technologietransfers (Synergien),
 - Förderung des Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (Transfergutscheine),
 - Internationalisierung an Hochschulen

bereit.

Forschung und Entwicklung (FuE) spielen eine immer wichtigere Rolle für wirtschaftliche Wachstums- und Wertschöpfungsprozesse und sind Grundlage des Wohlstands der Regionen. Mit dieser Kenntnis rückt das Thema „Innovation“ ins Zentrum der Europa-2020-Strategie. Dabei setzt sich die EU das Ziel, 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) für FuE aufzuwenden. Sachsen-Anhalt ist mit einer Quote von 1,48 % (Eurostat, 2011) noch weit von dieser Zielvorgabe entfernt.

Dies signalisiert erhebliche Strukturschwächen im FuE-Bereich. Für die Zukunft besteht starker Handlungsbedarf zur Intensivierung der Forschungs-, Entwicklungs- und

Innovationsaktivitäten im Land. Dies gilt insbesondere für den Unternehmenssektor und seine Vernetzung mit den öffentlich finanzierten FuE-Einrichtungen. In der Konsequenz bedeutet das, einerseits den Anteil der FuE-Ausgaben im öffentlichen Sektor am BIP in den nächsten Jahren mindestens zu stabilisieren und andererseits Mittel und Wege zu finden, die Unternehmen im Land zu mehr FuE-Tätigkeit anzuregen.

Mit Blick auf die Herausforderungen der Wissensgesellschaft und des demografischen Wandels ist es für das Land essenziell, die individuellen Bildungs- und Beschäftigungspotentiale der Bevölkerung noch besser als bisher auszuschöpfen. Der Einsatz insbesondere des ESF in diesem Bereich soll so zur Sicherung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft, zur Stärkung der Innovationskraft und zur Erhöhung der Produktivität beitragen.

Maßgeblich für die Fördermaßnahmen sind neben der ausgewiesenen Qualität der jeweiligen Forschungsstrukturen die Relevanz hinsichtlich der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, die Stärkung der Profile der Hochschulen des Landes, der Vernetzung und des Wissens- und Technologietransfers sowie die Nachhaltigkeit bezüglich der Drittmittelfähigkeit, der Strukturbildung und der Leistungspotenziale des wissenschaftlichen Nachwuchses, bei EFRE-Maßnahmen die Kompatibilität zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS) des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Themen sind nicht abschließend, Anträge aus neuen, innovativen Forschungsbereichen mit Potenzial zu Strukturanpassung in den Hochschulen sind von der Förderung nicht ausgeschlossen.

Der Erfolg der Förderung wird an der Zahl der an den Hochschulen entstandenen vorhabensbezogenen Stellen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemessen. Zusätzlich werden bei bestimmten Förderungen die Zahl der Teilnehmenden bzw. die Auswirkung der geförderten Vorhaben auf die Drittmiteleinnahmen der Förderempfänger gemessen.

1.2. Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Grundsätze und gem. § 34 LHO/VV-LHO durch projektbezogene Zuweisungen an die Hochschulen des Landes gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Mittelgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- b) Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr.

L347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,

- c) Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 470) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- d) Operationelle Programme EFRE und ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020,
- e) Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Allgemein

Entwicklung eines leistungsfähigen Forschungs- und Innovationssystems in Sachsen-Anhalt

- Förderung von wissenschaftlichen Schwerpunkten, Kompetenzzentren und Netzwerken im Rahmen u. a. der Profilbildung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Leitmärkte der RIS,
- Engere Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft durch Förderung von Forschungsvorhaben an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit dem Ziel der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Produktentwicklung/Verfahrensentwicklung,
- Professionalisierung der hochschulinternen Systeme des Wissens- und Technologietransfers sowie stärkere Zusammenarbeit von Universitäten und Fachhochschulen,
- Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers, Beteiligung der Hochschulen an Messen und wissenschaftlichen Tagungen, Vorhaben der Hochschulen zur Förderung der Patentverwertung,
- Förderung von innovationsorientierten exzellenten Forschungsvorhaben in Sachsen-Anhalt (vorhabenbezogen, personelle und sächliche Ausstattung bzw. Geräteinvestitionen, thematisch fokussiert an Hand u. a. der Profilbildung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Leitmärkte der RIS),
- Beschaffung von für die Forschung erforderlichen Geräten an Hochschulen
- Unterstützung der Hochschulen bei der verstärkten Einwerbung von Drittmitteln für Forschung und Innovation und Herstellung von Synergien zu Programmen des Bundes und der EU, Herstellung von Synergien zu Programmen des Bundes (z. B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG, EU-Programm HORIZON 2020),
- Förderung des EU-Hochschulnetzwerkes Sachsen-Anhalt,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (vorhabenbezogene Förderung von Promotionen, Post-doc-Programme, Kooperative Promotionen in FHen, Graduiertenschulen, Forschergruppen u. a. thematisch fokussiert an Hand u. a. der Profilbildung der Hochschulen und der Leitmärkte der RIS),
- Förderung von innovativen Ideen zur Forschung und Entwicklung entlang der Wertschöpfungskette,
- Förderung der Internationalisierung der Hochschulen in Sachsen-Anhalt.

Um die Operationellen Programme optimal ausnutzen zu können, unterliegt das Förderportfolio einer ständigen strategischen Auswertung und Feinjustierung durch das die Fachverantwortung tragende Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW) im Rahmen der von der Landesregierung beschlossenen Flexibilitätsregelung. Der Maßnahmenkatalog ist daher nicht abschließend, sondern wird in Abstimmung mit der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF flexibel den sich verändernden Fördernotwendigkeiten angepasst.

Nicht förderfähig sind alle Ausgaben gemäß Artikel 69 Absatz 3 der VO (EU) 1303/2013, gemäß Artikel 3, Absatz 3 VO (EU) 1301/2013 sowie gemäß Artikel 13 Absatz 4 der VO (EU) 1304/2013.

Die Forschung muss einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

Die umzusetzenden Programme werden unter Ziffer 2.2 beschrieben.

2.2. Umzusetzende Programme

2.2.1. Autonomie im Alter (IP 1a und 8e)

Die Förderung der Maßnahmen „Autonomie im Alter“ kann je nach Themengebiet aus dem EFRE (IP 1a – Forschungsvorhaben) oder dem ESF (IP 8e – Qualifikationsmaßnahmen) erfolgen.

2.2.2. FuE-Verbundförderung (IP 1a)

Im Rahmen des Programms Forschung und Entwicklung werden Hochschulen als Mit Antragsteller von Verbundvorhaben gefördert.

„Verbundvorhaben“ bezeichnet ein Vorhaben, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von einem oder mehreren Unternehmen, darunter mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen, mit einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt wird. Im Verbundvorhaben können zusätzlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mitwirken. Eines der antragsberechtigten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fungiert als Führungsunternehmen.

Der wissenschaftliche Anteil an einem Verbundvorhaben darf 10 v. H. des Vorhabensumfanges nicht unterschreiten. Der maximale Anteil beträgt in der Regel 40 v. H. des Vorhabensumfanges.

Die inhaltlichen Gegenstände der Förderung ergeben sich aus der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FuE-Richtlinie)“.

2.2.3. Förderung von Forschungsschwerpunkten und innovativen Forschungsvorhaben im Wissenschaftsbereich (IP 1a)

Gefördert werden Forschungsvorhaben für wissenschaftliche Schwerpunkte, Kompetenzzentren und Netzwerke sowie innovative Einzelprojekte u. a. zur Profilbildung im Rahmen der Leitmärkte und Querschnittsziele der RIS.

2.2.4. Geräte für die Hochschulmedizin (IP 1a)

Gefördert werden die Neubeschaffung und Ergänzung von Geräten oder Gerätegruppen (mehrere Geräte).

Die Zuweisung der Mittel für Geräte in der Hochschulmedizin erfolgt auf schriftlichen Antrag der Medizinischen Fakultäten aus dem EFRE (IP 1a) an die Medizinischen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

2.2.5. Forschungsinfrastruktur an HS und auFE (IP 1a)

Gefördert werden Geräteinvestitionen und kleine Baumaßnahmen zum Einbau der geförderten Geräte zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur u. a. zur Profilbildung im Rahmen der Leitmärkte und Querschnittsziele der RIS.

2.2.6. Kleingeräte für die Hochschulen (IP 1a)

Gefördert werden die Neubeschaffung und Ergänzung von Geräten in den Hochschulen, die für Forschung und Lehre in den Forschungsschwerpunkten der Universitäten und den Schwerpunkten der Fachhochschulen (Kompetenznetzwerk für Angewandte und Transferorientierte Forschung - KAT), für die Kooperation zwischen den Hochschulen oder die Erhöhung der Drittmittelfähigkeit erforderlich sind. Gefördert werden zudem Geräte, die der Zusammenarbeit der Wissenschaft mit der Wirtschaft des Landes dienen. Eine entsprechende Einordnung ist im Antrag darzustellen.

Die Zuweisung der Mittel erfolgt auf schriftlichen Antrag der Hochschulen aus dem EFRE (IP 1a).

2.2.7. Forschungsinfrastruktur an HS und auFE – (IP 1a)

Prüfgeräte für das Center for Method Development (CMD) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

2.2.8. Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung – u. a. Programm „FEM-Power“ (IP 8d)

Die Zuweisung der Mittel an die Hochschulen des Landes erfolgt aus dem ESF (IP 8d). Die Mittel sollen gemäß dem Kaskadenmodell auf allen Qualifikationsstufen im Hochschulbereich (Studierende, Promovendinnen, Post-docs, Professorinnen usw.) eingesetzt werden.

Unter anderem soll die Anzahl der Frauen im MINT-Bereich gesteigert werden. Weitere Ziele sind die Verstärkung der Frauenanteile durch Forschungsstellen und/oder -stipendien für Frauen zur Verbesserung der Berufungsfähigkeit für Professuren, Personalmaßnahmen zur Netzwerkbildung und Koordination von Gleichstellungs- und Gendermaßnahmen sowie die Förderung von kooperativen Promotionen von Frauen an Fachhochschulen. Daneben können auch Veranstaltungen, die der Chancengleichheit dienen, gefördert werden. Dabei soll die Anzahl der Frauen unter den Teilnehmenden überwiegen.

2.2.9. Stärkung der Spitzenforschung und des Technologietransfers – Synergien (IP 10b)

Die Zuweisung der Mittel für die Unterstützung des EU-Hochschulnetzwerkes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Hochschulen aus dem ESF (IP 10b).

2.2.10. Förderung des Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft – Transfergutscheine (IP 10b)

Die Zuweisung der Mittel für die Transfergutscheine erfolgt jährlich pauschal aus

dem ESF (IP 10b) an die Hochschulen nach einem vom MW festgelegten Verteilungsschlüssel. Der Verteilungsschlüssel wird aus den bisherigen Absolventenzahlen im Bereich der Bachelor- und Master-Abschlüsse errechnet. Eine Auswertung des Programms kann den Verteilungsschlüssel an den tatsächlichen Bedarf anpassen.

Mit der Zuweisung werden die Transfergutscheine an die Hochschulen ausgereicht. Die Hochschulen vergeben die Gutscheine in Höhe von 400 EUR im Einzelfall an die Studierenden für die Erstellung einer Semester-, Bachelor- oder Masterarbeit oder auch einer Belegarbeit oder Dissertation in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen aus Sachsen-Anhalt. Die Ausgabe des Gutscheins wird von einem betreuenden Professor/in und dem beteiligten Unternehmen gegengezeichnet.

Zur Einlösung des Gutscheins durch die Studierenden bei der Hochschule erhält die Verwaltungsstelle der Hochschule den Schein ausgefüllt mit einem Titel des Vorhabens, einer Kurzbeschreibung des Problems und des Lösungswegs und den Unterschriften des Unternehmers und eines Hochschullehrers sowie ein Belegexemplar der Arbeit/Vorhabendokumentation o.ä.

Der Bezug von Stipendien bzw. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftliche Mitarbeiter/in oder der Bezug von BAföG hindern den Erhalt eines Transfergutscheins nicht.

Die Urheberrechte liegen grundsätzlich beim Verfasser der Arbeit, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart, d.h. sie gehen nicht automatisch auf das beteiligte Unternehmen über.

Die Hochschule rechnet die erhaltenen Fördermittel zum 28.02. des Folgejahrs mit der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt (IB) ab und legt Namenslisten der Studierenden, dem Fachgebiet/Thema der Arbeit und dem kooperierenden Unternehmen sowie den Nachweis der Überweisung vor. Der Bericht der Hochschule muss eine Einschätzung darüber enthalten, ob das Programm zu einer Intensivierung der Kontakte zur regionalen Wirtschaft geführt hat. Darüber hinaus sind die Teilnehmerdaten zu erheben. Für den Erhalt der Fördermittel erhält die Hochschule vom Studierenden eine Quittung.

Die Erfassung der Zahlungen im elektronischen Erfassungssystem efREporter erfolgt durch die IB nach Prüfung der Bezahlt-Nachweise.

2.2.11. Internationalisierung an Hochschulen

Gegenstand der Förderung aus dem ESF sind insbesondere zusätzliche Maßnahmen zur verbesserten Ausstattung der Hochschulen mit Humanressourcen, die im Zuge der Strategien zur Internationalisierung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlich sind.

Gefördert werden

- Aktivitäten für den erforderlichen zusätzlichen Personaleinsatz zur Internationalisierung der Hochschulen in ihren verschiedenen Facetten,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Doktorandenausbildung durch den zusätzlichen Auf- und Ausbau internationaler Graduiertenkollegs und Doktorandenschulen,
- neue online-gestützte Studienangebote, duale Studiengänge und Studiengänge mit vertieften Praxisphasen orientiert am Bedarf der Wirtschaft Sachsen-Anhalts.

Die Förderung für deutsche und internationale Nachwuchswissenschaftler soll sich

insbesondere auf die Unterstützung und Verbesserung der programmbezogenen Personalressourcen an den Graduiertenkollegs und die Vergabe von Teil- bzw. Aufstockungsstipendien für Promovenden und Postdoktoranden insbesondere an den bestehenden oder neu zu gründenden internationalen Graduiertenkollegs der Hochschulen konzentrieren.

3. Mittelempfänger

Antrags- und förderberechtigt sind die Hochschulen des Landes.

4. Fördervoraussetzungen

Die Förderentscheidung des Vorhabens erfolgt im EFRE durch die IB Sachsen-Anhalt als Bewilligungsbehörde im Auftrag der EU-Verwaltungsbehörde auf Grundlage einer fachlich vom MW befürworteten Vorhabensskizze des Antragstellers bzw. bei FuE-Verbundförderung nach Abstimmung zwischen den jeweiligen Fachreferaten des MW und der IB zur Vorhabensskizze. Im ESF handelt die IB als Bewilligungsbehörde im Auftrag des MW. Die Umsetzung der Fördermaßnahme erfolgt bei der IB. Zum Inhalt der Vorhabensskizze wird auf Anhang 1 verwiesen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens wird grundsätzlich an Hochschulen als zweckgebundene Zuweisung gewährt.

Gefördert werden die beim Empfänger der Zuweisung in Folge der Durchführung des Vorhabens entstehenden Ausgaben. Förderfähig sind nur die Ausgaben, die beim Empfänger der Zuweisung erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und diesem ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Ausgaben für Pflichtaufgaben des Empfängers der Zuweisung sind nicht förderfähig.

Der Anteil der Förderung des Mittelgebers an den förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens beträgt bei Hochschulen bis zu 100 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben.

Dies setzt voraus, dass die geförderte Forschungseinrichtung/Forschungsinfrastruktur ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzt wird und eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird.

Sofern die Forschungseinrichtung/die Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftlich als auch nichtwirtschaftlich genutzt wird, muss gewährleistet sein, dass

- eine klare Trennung zwischen der geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach Kosten, Finanzierung und Erlösen erfolgt, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht oder
- die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist. Diese Anforderung kann als erfüllt angesehen werden, wenn für die wirtschaftliche Tätigkeit dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagenkapital) wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden und wenn die für die wirtschaftlichen Tätigkeit zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% an der jährlichen Gesamtkapazität der Forschungseinrichtung bzw.

Infrastruktur beträgt.

Die Einhaltung dieser Bedingung kann durch entsprechende Nachweise kontrolliert werden.

Über eine etwaige notwendige Kofinanzierung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die Höhe des Anteils der Kofinanzierung ist in der Mittelzuweisung schriftlich festzuhalten. Die Kofinanzierung kann auch erfolgen durch Anrechnung von Personalausgaben, die durch Stammpersonal der Hochschulen für das jeweilige Vorhaben erbracht werden oder durch entstehende Sachausgaben durch Zuverfügungstellung von Laborkapazitäten oder anderer Infrastruktur der Hochschulen für das jeweilige Vorhaben. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit des Vorhabens bleibt unberührt. Für die Anrechnung der Sachleistungen müssen die Voraussetzungen nach § 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 erfüllt sein.

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (erforderliche Personalausgaben, Sachausgaben, sonstige Ausgaben wie Stipendien und Investitionen).

Auch die Förderung von einzelnen für die Forschung bestimmten Geräten oder eine Gerätesammelliste gelten als ein Forschungsvorhaben. Kostenpauschalen und Overheads werden nicht gewährt. Kleine Baumaßnahmen sind nur insoweit förderfähig, als sie dem Einbau geförderter Geräte dienen. Die Bauleistung darf den Wert des Gerätes nicht übersteigen.

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die nach anderen Grundlagen gefördert werden (Verbot der Doppelförderung). Das Strukturfonds-Vorhaben ist von ähnlichen anderweitig geförderten Vorhaben abzugrenzen. Beides ist durch den Antragsteller im Vollartrag zu erklären.

Die Hochschulen als öffentlich grundfinanzierte Einrichtungen dürfen die beantragte Zuweisung nur für Vorhaben nutzen, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Die Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Aufgrund dessen sind die zugewiesenen Fördermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu bewirtschaften.

6. Sonstige Förderbestimmungen

Für die Hochschulen erfolgt die Bereitstellung der Mittel nach Einreichung der abrechnungsfähigen Belegkopien bei der IB. Bei Vor-Ort-Überprüfungen sind die Originalbelege vorzuhalten bzw. die Übereinstimmung auf zertifizierten Datenverarbeitungssystemen zu demonstrieren. Um einen gesicherten Vorhabenbeginn zu gewährleisten, kann in Ausnahmefällen auch ein Vorschuss an Hochschulen ausgezahlt werden.

Durch den Mittelempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Mittelempfänger sich einverstanden zu erklären, dass er und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

Der Empfänger der Zuweisung ist verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Zuweisungsschreiben abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu hat er,

soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partner/innen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem hat er die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und –verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten des Landes gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem ist der Empfänger der Zuweisung verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des EFRE- und ESF-OP beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

In der Förderperiode 2014-2020 unterliegt die ESF-Förderung einer Leistungsüberprüfung nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Grundlage hierzu ist die vollständige Erhebung der projektbezogenen und teilnehmerbezogenen Daten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013. Durch die Mittelempfänger sind entsprechende Daten zu erheben, zu erfassen und mittels IT-System an die EU-VB zu übermitteln.

Das MW, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP-EFRE und OP-ESF 2014-2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Die jeweils gültigen Vergabebestimmungen sind einzuhalten. Ebenso sind die nach den EU-Verordnungen erforderlichen Zweckbindungsfristen einzuhalten.

Es bleibt vorbehalten, die Zuweisung bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Grundsätze ganz oder anteilig zurückzuziehen.

Der Empfänger der Zuweisung kann auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Anderenfalls ist die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalen in geeigneter Form nachzuweisen.

7. Verfahren

Es wird in der Regel ein zweistufiges Verfahren angewandt.

7.1. Entscheidung auf Basis der Vorhabenskizzen

Alle Programme außer FuE-Verbundförderung

Vorhabenskizzen sind gemäß den unter Ziffer 8 beschriebenen Angaben und entsprechend Anhang 1 dieser Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung beim jeweiligen Fachreferat des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen.

FuE-Verbundförderung

Vorhabenskizzen (aller Verbundpartner) sind bei der IB in schriftlicher Form einzureichen. Es erfolgt eine Abstimmung zwischen den jeweiligen Fachreferaten des MW und der IB.

In der Vorhabenskizze zur Förderung eines Vorhabens sind die wissenschaftlichen sowie die intendierten strategischen Ziele, das Arbeitsprogramm und die Finanzplanung darzustellen. Der Antrag zur Förderung eines Vorhabens muss die für eine

wissenschaftliche und strukturelle Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben enthalten.

7.2. Entscheidung auf Basis des Vollartrages

Nach qualifizierter Stellungnahme des MW (bei FuE-Verbundförderung: der IB) ist die Vorhabenskizze zum Vollartrag (Formblatt der IB) auszuarbeiten und der IB, Domplatz 12, 39104 Magdeburg in schriftlicher Form zuzuleiten. Die IB übernimmt das weitere Verfahren einschließlich der Mittelausreichung gemäß abgestimmter Verfahrensweise EU-VB/MW/IB.

Die Mittelzuweisung erhalten die Hochschulen namens und im Auftrag des MW gem. § 34 LHO durch die IB. Die Auszahlung erfolgt durch die IB nach Mittelbereitstellung durch das MW.

Die Umwidmung bewilligter Mittel zwischen den Ausgabenarten ist möglich. Dafür ist eine schriftliche Begründung durch den Vorhabensleiter notwendig.

Die Übertragung nicht abgerufener Haushaltsmittel bei den Hochschulen in Folgejahre ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der in den Zielvereinbarungen getroffenen Regelungen möglich. Diese ist ausführlich begründet rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres bei der IB einzureichen.

Die Vorhabenslaufzeitverlängerung ist in Ausnahmefällen möglich, wobei diese nicht zur Erhöhung des zugewiesenen Betrages führt. Diese ist ausführlich begründet vier Monate vor Abschluss des Vorhabens bei der IB einzureichen.

Die abrechnungsfähigen Belegkopien (Mittelanforderung) sind in der Regel einmal im Quartal bei der IB für das vergangene Quartal einzureichen.

Die Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist für die antragstellenden Einrichtungen verpflichtend.

8. Besondere Bestimmungen für einzelne Programmlinien

8.1. FuE-Verbundförderung

Die Beziehungen und der Austausch von Leistungen sind zwischen den Partnern spätestens vor der ersten Fördermittelauszahlung vertraglich zu regeln und nachzuweisen.

Jeder Partner ist für seinen Vorhabenteil selbst verantwortlich.

Forschungsgruppen aus Hochschulen sind angehalten, ihre Ergebnisse in Übereinkunft mit ihren Industriepartnern einer Mehrfachverwertung bzw. Fortentwicklung zuzuführen und diese vertraglich zu gestalten.

Antrags- und förderberechtigt sind die Hochschulen des Landes als Mit Antragsteller eines Verbundantrages mit mindestens einem KMU aus Sachsen-Anhalt nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FuE-Richtlinie)“. Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und An-Instituten im Rahmen des Programms Forschung und Entwicklung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FuE-Richtlinie).

Ein Verbundantrag besteht aus einem Hauptantrag des Führungsunternehmens und den Einzelanträgen der beteiligten FuE-Partner. Die Anträge aller Partner sind geschlossen einzureichen.

Für die Vorhabenskizze sind die programmspezifischen Vorgaben der IB zu beachten. Anhang 1 gilt für FuE-Verbundförderung nicht.

8.2. Programm „Geräte für die Hochschulmedizin“

Als Vorhaben werden die Neubeschaffung und Ergänzung von Geräten oder Gerätegruppen (mehrere Geräte) in einem Umfang von 5.000 EUR bis 1.000.000 EUR, gefördert, die in Summe einem Gesamtvorhaben dienen und die für die Forschung an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich sind.

Stichtage der Einreichung der Vorhabenskizzen beim MW sind in der Regel der 15.11., der 15.02., der 15.05. und der 15.08. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Quartal. Bei besonderer Dringlichkeit können in Ausnahmefällen Anträge außerhalb der Stichtage gestellt werden. Für verschiedene Geräte/Vorhaben sind Sammelanträge möglich.

Die Verortung der Vorhaben (Geräte) ist zu benennen.

8.3. Programm „Kleingeräte für die Hochschulen“

Die Beantragung der Kleingeräte ist als Sammelantrag der jeweiligen Hochschule als Vorhabenskizze beim Fachreferat des MW einzureichen. Der Beschaffungswert für Kleingeräte (inkl. Mehrwertsteuer) liegt für Fachhochschulen bei 5.000 Euro bis 100.000 Euro, für Universitäten bei 5.000 Euro bis 200.000 Euro.

Alle zu beantragenden Kleingeräte sind in der Vorhabenskizze aufzuführen und zu Struktureinheiten (z. B. Fachbereich) mit Bezug zum Profil der Hochschule zuzuordnen. Die Notwendigkeit der Anschaffung ist zu begründen. Ein Ansprechpartner sowie die Verortung des Gerätes sind zu benennen. Als Teil der Vorhabenskizze ist die Anlage „Geräteübersicht“ auszufüllen. Der Gerätebegriff umfasst auch sonstige Sachmittel, z. B. Software.

Als Stichtag für die Einreichung der Vorhabenskizzen beim MW gilt der 28.10. eines jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr. Dies gilt nicht für Förderungen des Jahres 2015. Bei besonderer Dringlichkeit können in Ausnahmefällen aktualisierte Gerätelisten außerhalb des Stichtages 28.10. eingereicht werden.

8.4. Stärkung der Spitzenforschung und des Technologietransfers (Synergien)

Der Förderzeitraum beträgt sieben Jahre und wird in der Regel einmalig über den gesamten Zeitraum bewilligt, längstens bis zum Ende der Strukturfondsperiode (n+3). Die Auszahlung erfolgt jährlich nach Einreichung der Arbeitsverträge/Belege mit den Hochschulen. Änderung der Arbeitsverträge irgendwelcher Art sind der IB unverzüglich mitzuteilen. Über Ausnahmen im Verfahren entscheidet das MW.

8.5. Programm „Internationalisierung der Hochschulen“

Als Stichtag für die Einreichung der Vorhabenskizzen beim MW gilt der 28.10. eines jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr.

9. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Übersendung an die Hochschulen durch das MW in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Anhang 1: Vorhabensskizze

Schon die Vorhabenskizze hat über die beabsichtigte Entwicklung des Profils und der zu nutzenden Förderstruktur ein umfassendes Bild zu vermitteln und soll in Abhängigkeit vom jeweiligen Programm und der zu fördernden Maßnahme sowie im Bezug zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule folgendes darstellen:

1. DAS WISSENSCHAFTLICHE KONZEPT UND DIE STRUKTURELLEN ZIELE:

- 1a. Darstellung der Forschungsstrukturen, auf denen die Schwerpunktbildung aufbaut, und der Voraussetzungen zur Einrichtung des Schwerpunkts bzw. des Forschungsverbundes, die innerhalb der Hochschule vorhanden sind bzw. durch die Struktur- und Entwicklungsplanung geschaffen werden.
- 1b. Formulierung der Ziele der wissenschaftlichen Entwicklung, die unter Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbssituation mit der darzustellenden Förderstruktur erreicht werden sollen.
- 1c. Neben dem angestrebten wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn ist eine strukturelle Ergebnisplanung (z. B. Etablierung von Sonderforschungsbereichen der DFG, DFG-Forschergruppen, EU-Vorhaben, Beteiligung Bund-Länder Initiative) darzustellen, so dass sich für die Schwerpunkte sich selbst tragende Profile herausbilden.
- 1d. Der Anwendungsbezug und die Wissens- und Technologietransferaspekte des Projekts sowie die Zuordnung zu einem Leitmarkt bzw. einem Querschnittsziel der RIS sind darzustellen (z. B. Kooperationen mit der Wirtschaft, angedachte Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen).

2. DRITTMITTELFÄHIGKEIT:

Begründung, wie durch die Schwerpunktentwicklung die Voraussetzungen geschaffen werden, die überregionale Drittmittelfähigkeit zu erhöhen und dadurch insbesondere Gruppenförderungen der DFG und vergleichbarer Programme auf Bundes- und EU-Ebene vermehrt in Anspruch genommen werden können.

3. VORHANDENE STRUKTUREN UND KOOPERATION:

- 3a. Darstellung, wie die beteiligten Wissenschaftler, Fachgebiete und Einrichtungen unter Nutzung von Methoden, Großgeräten und Infrastruktur in Netzwerken kooperieren.
- 3b. Es sind alle mit der Durchführung von Teilvorhaben befassten Wissenschaftler des Vorhabens zu benennen.

4. NACHWEIS WISSENSCHAFTLICHER LEISTUNGEN:

Darstellung, welche in externen Referenzsystemen nachgewiesenen wissenschaftlichen Leistungen beteiligter Einzelwissenschaftler bzw. Forschergruppen erbracht wurden.

5. BEITRAG DER HOCHSCHULE:

Darstellung, auf welche Art und Weise die Hochschule im Falle notwendiger Kofinanzierung Mittel für das Vorhaben zur Verfügung stellt.

6. GEPLANTE LAUFZEIT UND FINANZBEDARF:

Die Förderdauer und der Finanzbedarf des Vorhabens sind anzugeben und zu erläutern.

7. SONSTIGES

Die Vorhabenskizze ist mit einem befürwortenden Begleitschreiben des Rektorates (für die Medizin des Dekanates) zu versehen, das den Bezug der Profilbildung zur geltenden Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule (der medizinischen Fakultät) herstellt und offiziell die Sprecher und das Datum der dazugehörigen Befassung des Senates (in der Medizin ggf. des Fakultätsvorstandes) benennt.

Vorhabenskizze bzw. Anträge zu Verbundvorhaben innerhalb und zwischen Schwerpunkten werden vom Vorhabenleiter eingereicht und setzen ein befürwortendes Begleitschreiben des Rektorates (für die Medizin des Dekanates) und der Sprecher der betroffenen Schwerpunkte voraus.

Die Vorhabenskizze umfasst maximal zehn Seiten. Der Vollantrag erfolgt dann auf dem Vordruck der IB in schriftlicher oder elektronischer Form.

